

Kapitel 12.2.3

Einfluss von Systemsoftware

Einfluss von Fremdprogrammen: Es geht bei diesen sowohl um solche Systemsoftware, die Voraussetzung für den Einsatz von Standardprogrammen des Auftragnehmers ist, als auch um Entwicklungswerkzeuge für dessen Standardprogramme. Die Pflicht zur Pflege für die normale Einsatzdauer mag den Auftragnehmer angesichts seiner Abhängigkeit von den Anbietern dieser Fremdprogramme erschrecken. Das Risiko verringert sich aber deutlich, wenn der Auftragnehmer berücksichtigt, was er alles von den Kunden verlangen kann [*Wechsel auf neue Versionen u. a. m., siehe Buch Kapitel 12.2.1 (2.3)*].

Fremdprogramme mit Pflege: Der Auftragnehmer kann sich nur darauf verlassen, dass deren Anbieter diese – wenn überhaupt – für deren normale Einsatzdauer pflegen. Diese Frist hat für den Auftragnehmer spätestens begonnen, als er die Entwicklung seiner Standardprogramme aufgenommen hatte. Damit müssen die Kunden rechnen. Sein Schweigen bedeutet also nicht, dass er die Nutzbarkeit seiner Standardprogramme für deren normale Einsatzdauer für sichergestellt hält. Aber: Wenn der Kunde die Fremdprogramme vom Auftragnehmer erwirbt, bestimmt sich die Mindestpflegedauer für diese nach dem Projektvertrag. Wird nichts Spezifisches vereinbart, hat diese dieselbe Länge wie für die gleichzeitig erworbene Software des Auftragnehmers. Wenn der Kunde die Fremdprogramme anderweitig bezieht, braucht der Auftragnehmer sich die mit dem anderen Auftragnehmer vereinbarte Mindestpflegedauer nicht zurechnen zu lassen.

Fremdprogramme ohne Pflege: Die Kundenseite erwartet grundsätzlich nicht, dass der Auftragnehmer den Einsatz solcher Fremdprogramme vermeidet (bei Microsoft-Produkten wäre das weitgehend nicht möglich). Wenn der Anbieter eines Fremdprogramms eine neue Generation von diesem auf den Markt bringt, dürfte der Auftragnehmer zur Anpassung seiner Standardprogramme an diese verpflichtet sein [*siehe Buch Kapitel 12.2.1 (3)*]. Dann liegt es nahe, die Pflicht einzuschränken, bei der Pflege des Standardprogramms auch das Zusammenwirken mit der alten Generation des Fremdprodukts aufrecht zu erhalten [*siehe Buch Kapitel 12.2.2 (3)*].

Entwicklungswerkzeug: Angesichts der Wichtigkeit des Entwicklungswerkzeugs darf der Kunde davon ausgehen, dass der Auftragnehmer der zu pflegenden Standardprogramme Vollpflege (oder Upgrade-Pflege) für dieses mit dessen Anbieter vereinbart hat. Letzterer hat sein Entwicklungswerkzeug auf eine Reihe von Systemprogrammen verschiedener Anbieter ausgerichtet (d. h. dass mit dessen Hilfe erstellte Standardprogramme mit einer Reihe von Systemprogrammen als ihre Betriebsmittel zusammenwirken können). Der Kunde kann hinsichtlich der von ihm eingesetzten Systemsoftware mit Vollpflege davon ausgehen, dass der Auftragnehmer der Anwendungssoftware dafür gesorgt hat, dass der Anbieter des Entwicklungswerkzeugs dieses während der Mindestpflegedauer für den Kunden so weiterentwickeln muss, dass letzterer die jeweils aktuellen Versionen dieser Systemprogramme einsetzen kann. Dazu gehört, dass der Anbieter des Entwicklungswerkzeugs die Weiterentwicklung im Hinblick auf ein Systemprogramm, das auf dem Markt nicht erfolgreich ist, nicht einstellen darf, solange der Anbieter dieses Systemprogramms das nicht tut. Der Kunde darf aber nicht erwarten, dass der Anbieter des Entwicklungswerkzeugs die Anbieter der Systemprogramme zur Einhaltung einer Mindestpflegedauer verpflichtet.